



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Pfronten (Friedhofssatzung)

Vom 01.12.2021

Die Gemeinde Pfronten erlässt gem. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Pfronten (Friedhofssatzung) vom 23.11.2012 in der Fassung der ersten Änderung vom 21.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. **§ 15 Art der Gräber, Abs. 1** wird mit dem **Buchstaben e)** ergänzt und erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Reihengräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnengemeinschaftsgrab (anonym)
 - e) Urnenfeld mit Lebensbaum (halbanonym)
 - f) Urnenfeld mit Grabstein (halbanonym)
2. **§ 17 (Familiengräber) Abs. 2** wird ergänzt und erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.
Eine Verlängerung der Nutzungszeit bzw. ein Wiedererwerb ist jeweils für 20 Jahre, **auf Antrag** auch für 10 Jahre möglich.
3. In **§ 19 Abs. 1** wird **Satz 2 und 3 gestrichen** und erhält folgende Fassung:
 - (1) Vor bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht an einem Familiengrab auf Antrag nach Zahlung der Anstiftungsgebühr, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Sätzen richtet, um die in § 17 Abs. 2 genannten Zeiten verlängert bzw. wiedererworben werden, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.
4. **§ 22 (Urnengräber) Abs. 1** wird um den **Buchstaben e)** ergänzt und erhält folgende Fassung:
 - 1) Die Aschenreste feuerbestatteter Personen werden beigesetzt
 - a) in Urnengräbern
 - b) im Urnengemeinschaftsgrab (anonym)
 - c) im Urnenfeld mit Lebensbaum (halbanonym)
 - d) im Urnenfeld mit Grabstein (halbanonym)
 - e) in Familiengräbern. In solchen Gräbern können je Grabstelle bis zu vier Urnen bestattet werden, ohne Rücksicht darauf, ob dort bereits eine Leiche bestattet wurde oder nicht.



5. **§ 22 Abs. 2 wird geändert und ergänzt** und erhält folgende Fassung:
- (2) Die Nutzungszeit für Urnengräber, sowie für die beiden Urnenfelder wird auf 10 Jahre festgelegt. Auf Antrag kann die Nutzungszeit einmalig um 10 Jahre verlängert werden. Die Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen, das sich innerhalb der Nutzungszeit selbst zersetzen.
6. **§ 34 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften, Abs. 1, Satz 2 wird gestrichen** und erhält folgende Fassung:
- (1) Die Gräber müssen eine Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pfronten
Pfronten, den 01.12.2021


Alfons Haf
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 01.12.2021 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt und auf der Homepage www.rathaus.pfronten.de veröffentlicht. Auf die Niederlegung und Veröffentlichung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 02.12.2021, FÜS-Nr. 279) hingewiesen.

Pfronten, den 02.12.2021


Alfons Haf
Erster Bürgermeister

